

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 18.03.2009 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

WAHLEN

119. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 1 Mitglied und von max. 3 Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren (ab 9. Juni 2009) findet

am Donnerstag, dem 2. April 2009

in der Zeit von **8.00 Uhr bis 13.30 Uhr** im **Universitäts-Hauptgebäude** der Universität Wien, **Marietta Blau Saal** Dr. Karl-Lueger Ring 1, 1010 Wien

und

in der Zeit von **14.30 Uhr bis 16.30 Uhr** im **Universitätszentrum Althanstrasse,** Pharmaziezentrum, Department für Pharmakognosie, Raum 2D404 Althanstrasse 14, 1090 Wien

jeweils für alle Wahlberechtigten statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 7. Mai 2009 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Marietta Blau Saal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder des Senates sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und Angestellte im administrativen und technischen Bereich sowie im Bibliothekswesen, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002), soferne sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen, und Lehrlinge nach dem Lehrlingsausbildungsgesetz, die

am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Personen, die am Stichtag karenziert sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (9. Juni 2009) nicht mehr karenziert sind

Wählerverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senates. Das Wählerverzeichnis liegt ab **Mittwoch, dem 18. März 2009** für **eine Woche** zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten, jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro des Senates (Universitätshauptgebäude, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien) auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Senates, e-mail: senat@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der oder die Vorsitzende des Senates längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist Mittwoch, der 25. März 2009, 17.00 Uhr) schriftlich im Büro des Senates eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, die die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigen, als nicht angeführt. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages durch die oder den Vorsitzenden des Senats ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Montag, dem 30. März 2009 auf der homepage des Senates verlautbart (http://:www.univie.ac.at/senat).

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden.

Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gilt für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts:

Wer – ohne der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören - mehreren Personengruppen angehört, hat bei **sonstigem Verlust des Wahlrechts** bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses (d.i. Mittwoch, der 25. März 2009, 17.00 Uhr) gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats anzugeben, in welcher Personengruppe er sein oder ihr Wahlrecht ausüben will. Wer auch der

Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehört, ist nur in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

Durchführung der Wahl

Der oder die Vorsitzende des Senates leitet die Wahl. Er oder sie beauftragt einen Vertreter oder eine Vertreterin oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (Wahlleiter und Wahlleiterin) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung. Zum Wahlleiter oder zur Wahlleiterin wurde Mag. Susanne Brossmann bestellt.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler oder die Wählerin kann seine oder ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegeben Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der oder die Vorsitzende des Senates hat nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien, erschienen am 13. 11. 2003 im Mitteilungsblatt, 2. Stück, Nr. 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. 12. 2004, 10. Stück, Nr. 46.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senates: Clemenz